

Satzung des Fördervereins Bachwiesenschule in Hergershausen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bachwiesenschule Hergershausen" mit dem Zusatz „e.V.“, nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Sitz des Vereins ist 64832 Babenhausen - Hergershausen .

§ 2 Zweck, Aufgabe und Mittel

Der Förderverein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihrer Aufgabe, der Förderung von Bildung und Erziehung, in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Er erfüllt diese Aufgaben:

- a) durch die Zusammenarbeit mit Schule und Elternvertretern
- b) durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft und zu allen privaten und öffentlichen Stellen
- c) durch materielle und finanzielle Unterstützung schulischer Interessen, zum besonderen Nutzen der Kinder.
- d) durch Unterstützung von Schülern/Schülerinnen in wirtschaftlichen und sozialen Härtefällen
- e) durch Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule, der Eltern sowie der Schüler.
- f) die Unterstützung des Projektes des Hessischen Kultusministeriums: „Ganztagsprogramm nach Maß“ und ggf. Übernahme des Projektes des Hessischen Kultusministeriums: „Ganztagsprogramm nach Maß“ im Namen der Bachwiesenschule. Zu diesem Zweck hat der Vorstand das Recht Mitarbeiter mit Teilzeit- und Honorarverträgen zu beschäftigen.

Die Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Teilnahme an Schulfesten, vereinseigenen und sonstigen Veranstaltungen.

Über Gelder, welche ggf. aus dem Projekt des Hessischen Kultusministeriums: „Ganztagsprogramm nach Maß“ in das Vereinsvermögen übergehen, ist die Bachwiesenschule alleinig entscheidungsberechtigt.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, 49% des aktuellen Vereinsvermögens für Fördermaßnahmen im Sinne der Satzungszwecke aufzuwenden, um direkte finanzielle oder sachgebundene Mittel der Schule bereitzustellen. Darüber hinausgehende Fördermaßnahmen sind über eine Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Eine formlose schriftliche Kündigung ist ausreichend. Sie muss dem Verein bis zum 30.06. eines Jahres zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet dann zum Schuljahresende. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod des Mitgliedes. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann weiterhin durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag ist möglichst bargeldlos und im Voraus zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu muss 14 Tage im Voraus **schriftlich und durch Aushang am ‚Infoboard des Fördervereins‘ im Eingangsbereich der Bachwiesenschule** durch den Vorstand erfolgen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

Satzungsänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind Änderungen in der Satzung, die von Gerichts- oder Finanzbehörden auf formalen Gründen bei der Eintragung verlangt werden. Diese Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Es ist ein Protokoll über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu führen, welches die Tagesordnungspunkte und die darunter gefassten Beschlüsse enthält. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen,

§ 6 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsprüfer(in). Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kasse ist einmal im Jahr durch den/die Rechnungsprüfer(in) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) Schriftführer
- c) dem Kassenrechner

Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen jeweils einen Elternvertreter der Schule sowie eine Person der einzuladen. Diese haben ein Anhörungs- aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. *Im Falle eines Umzuges, schwerer Krankheit oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl zum Ende der regulären Amtszeit ein Interimsmitglied.*

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
- 3. Beisitzer**

Es können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden. Diese haben ein Anhörungs- aber kein Stimmrecht. Der/Die Beisitzer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 10 Verträge mit Dritten

Der Verein ist berechtigt, Honorar-, Arbeits- und Dienstleistungsverträge abzuschließen, wenn dies der Förderung der Aktivitäten und Aufgaben der Schule dient (z. B. AG-Leiter des Ganztagsprogrammes, Tagesangebote in Schule, wie Lesungen, Kindertheater etc).

In den Honorar- bzw. Arbeitsverträgen sind die Tätigkeit, der Stundenlohn oder eine Pauschale festgelegt. Die Verträge müssen von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Ob, mit wem, in welchem Umfang diese Verträge abgeschlossen werden entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands bzw. der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§ 12 Beschränkungen

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung eines Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vermögen ist dann dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zu übertragen, mit der Verpflichtung es ausschließlich für Bildungs- und Erziehungszwecke der Bachwiesenschule zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Hergershausen, 29.02.2012

Der Wortlaut der §§ 5,7 und 8 der Satzung wurden am 08.07.2012 nach den Anforderungen des Registergerichts Darmstadt durch folgende Gründungsmitglieder geändert bzw. ergänzt: